

BESCHLUSSVORLAGE V014/14 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Amt für Sport und Freizeit
	Kostenstelle (UA)	5500
	Amtsleiter/in	Herr Martin Diepold
	Telefon	3 05-11 42
	Telefax	3 05-11 46
E-Mail	sportamt@ingolstadt.de	
Datum	07.01.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Sportkommission	22.01.2014	Vorberatung	
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	22.01.2014	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	13.02.2014	Vorberatung	
Stadtrat	20.02.2014	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Sportförderungsrichtlinien; Zuschuss zu Reparatur- und Wartungskosten Mähgerät
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lehmann)

Antrag:

Die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 28. März 2012 werden wie im Vortrag dargestellt geändert.

gez.

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten Kostensteigerungen	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 550000.7070. <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: ca. 2.000
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Stadt Ingolstadt hat im Jahr 2005 mehrere Mähgeräte für die erforderliche Grünflächenpflege an vereinseigenen Rasensportflächen beschafft und an die betreffenden Vereine übergeben; in weiteren Fällen hat die Stadt die Beschaffungskosten mit einem Zuschuss gefördert.

In die städtischen Sportförderungsrichtlinien wurden damals entsprechende Regelungen über die Mäh- und Pflegearbeiten verankert. Unter anderem wurde festgelegt, dass die Stadt ein Drittel der durch entsprechende Rechnungsbelege nachgewiesenen Reparatur- und Wartungskosten für die Mähgeräte übernimmt.

Aufgrund der langjährigen Betriebszeit dieser Mähgeräte ist nunmehr festzustellen, dass sich der Erhaltungsaufwand erhöht. Eine Kostenbeteiligung von künftig der Hälfte der notwendigen Reparatur- und Wartungskosten ist daher als angemessen zu betrachten, um die betroffenen Vereine, die die Mäharbeiten selbst durchführen, zu unterstützen.

Die bisherigen Textpassagen werden entsprechend der beigefügten Gegenüberstellung geändert.

Sonstige Änderungen in den Sportförderungsrichtlinien ergeben sich nicht.

Zuschuss zu Reparatur- und Wartungskosten Mähgerät

Änderung der Sportförderungsrichtlinien, Nr. 2.5.1.:

Synopse

Sportförderungsrichtlinien Nr. 2.5.1.; Stand 28.03.2012:	Sportförderungsrichtlinien Nr. 2.5.1.; Vorschlag für neue Formulierung:
<p>2.5.1. Übernahme der Arbeiten durch den Verein</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Stadt übernimmt 1/3 der durch entsprechende Rechnungsbelege nachgewiesenen Reparatur- und Wartungskosten für das Mähgerät. <p>...</p>	<p>2.5.1. Übernahme der Arbeiten durch den Verein</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Stadt übernimmt die Hälfte der durch entsprechende Rechnungsbelege nachgewiesenen Reparatur- und Wartungskosten für das Mähgerät. <p>...</p>